

Hinweis für die Städte und Gemeinden im Landkreis Main-Spessart

Bitte beachten Sie:

Dieses Muster spricht keine Empfehlung des Landratsamtes Main-Spessart zum Erlass einer Satzung bzw. zu deren Inhalt aus. Es ist eine unverbindliche Handreichung und kann als Hilfestellung dienen. Erforderlich bleibt eine Überprüfung der Verhältnisse vor Ort und eine Anpassung an diese.

(Stand 23.07.2017)

M u s t e r

Satzung der Gemeinde / Stadt ... über die Aufgaben und Befugnisse des / der ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung

Präambel

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von hoher Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung.

Die Gemeinde / Stadt ... beabsichtigt, im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) und des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung durch diese Satzung sicherzustellen.

Durch die Beteiligung des / der ehrenamtlichen örtlichen Behindertenbeauftragten an der Entwicklung der Gemeinde / Stadt ... soll diese sich zu einer barrierefreien und inklusiven Gemeinde / Stadt entwickeln.

Zur näheren Bestimmung, wie diese Aufgabe auf örtlicher Ebene wahrgenommen werden soll, hat der Gemeinderat / Stadtrat der Gemeinde / Stadt ... nach Art. 23 Abs. 1 BayGO am ... diese Satzung beschlossen.

§ 1 - Zielsetzung

Ziel dieser Satzung ist es, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft auch auf örtlicher Ebene zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung sollen beseitigt und verhindert werden.

§ 2 – Benennung

- (1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung und Erfüllung der besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung zu beraten und zu unterstützen, benennt

der Gemeinderat / Stadtrat der Gemeinde / Stadt ... durch Beschluss eine(n) *ehrenamtliche(n)* Behindertenbeauftragte(n).

- (2) Die / der *ehrenamtliche* Behindertenbeauftragte übt ihr / sein Amt für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates / Stadtrates aus. Eine vorzeitige Beendigung des *Ehramtes* kann durch entsprechenden Beschluss des Gemeinderates / Stadtrates erfolgen. Auf Antrag der / des Behindertenbeauftragten hat eine Beendigung des *Ehramtes* durch Beschluss zu erfolgen.
- (3) Die / der Behindertenbeauftragte ist *ehrenamtlich* tätig und übt ihr / sein Amt unabhängig und weisungsungebunden sowie politisch und konfessionell neutral aus. Sie / er ist Mittler(in) zur Gemeindeverwaltung / Stadtverwaltung. Diese Funktion wird gegenüber der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ausgeübt.
- (4) Der Gemeinderat / Stadtrat bestellt durch Beschluss eine(n) stellvertretende(n) Beauftragte(n) für Menschen mit Behinderung. Diese(r) unterstützt die / den Beauftragte(n) ehrenamtlich bei deren / dessen Arbeit und vertritt diese / diesen im Verhinderungsfall. Für die Dauer des Amtes gelten die Bestimmungen des Absatzes (2) entsprechend.

§ 3 - Aufgaben

(1) Die / der Behindertenbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

* Sie / er ist Ansprechpartner(in) für die Belange behinderter Menschen und deren Familien in der Gemeinde / Stadt

* Sie / er informiert Menschen mit Behinderung und deren Familien über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxisratschläge und zeigt Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderung und ihre Angehörige Hilfen finden können.

* Sie / er wahrt die Belange von Menschen mit Behinderung und trägt dazu bei, diese durchzusetzen. Dazu regt sie / er Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder dem Entstehen von Benachteiligungen vorzubeugen.

* Sie / er achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verwirklichen.

* Sie / er wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft vor Ort. Die Initiativen zielen darauf, Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, Barrieren abzubauen und insgesamt dazu beizutragen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der gesellschaftlichen Entwicklung gestärkt wird.

(2) Eine individuelle Rechtsberatung bzw. Rechtsvertretung gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben. Findet eine Rechtsberatung auf eine freiwillige Basis statt wird das Rechtsberatungsgesetz beachtet.

§ 4 - Kontaktaufnahme

(1) Die Gemeinde / Stadt ... gewährleistet die vertrauliche Kontaktaufnahme und den vertraulichen Austausch mit der / dem Behindertenbeauftragten. Eine Mitteilung von

Gesprächsinhalten an Dritte kann nur mit Zustimmung des betroffenen Menschen mit Behinderung erfolgen.

(2) Bei Bedarf kann die / der Behindertenbeauftragte Sprechstunden durchführen. Dafür werden ihr / ihm geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 5 - Abstimmung, Informationsrecht, Unterstützung

(1) Die/der Behindertenbeauftragte stimmt ihre / seine Arbeit mit der / dem kommunalen Behindertenbeauftragten des Landkreises Main-Spessart und der / dem Bürgermeister(in) ab.

(2) Sie / er kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde / Stadt ... befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderung in der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

(3) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde / Stadt ... berühren können, soll sie / er frühzeitig informiert und soll ihr / ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

(4) Die Fachbereiche der Verwaltung haben die / den Behindertenbeauftragte(n) in ihrer / seiner Arbeit zu unterstützen.

§ 6 - Tätigkeitsbericht

Die / der Behindertenbeauftragte erstattet im Gemeinderat / Stadtrat einmal jährlich Bericht über ihre / seine Tätigkeit.

§ 7 - Entschädigung

Für die Entschädigung wird auf Art. 20a BayGO Bezug genommen.

(Hier Regelung von Pauschalen, Fahrtkosten und Freistellung auch bei Verwaltungsangehörigen)

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

...

...

...